



31
165

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. März 1977

Nr. 1621

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Baulinienplan "Oberdorfstrasse" zur Genehmigung.

Bellach besitzt bereits verschiedene vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne. Mit RRB Nr. 7388 vom 12. Dezember 1975 wurde der Zonen- und Bebauungsplan "Gärisch" mit Ausnahme verschiedener Gebiete genehmigt.

Das vorliegende Areal zwischen der Lommiswilstrasse, der Oberdorfstrasse, dem Geisslochweg und der Gemeindegrenze zu Langendorf (GB Nrn. 522 - 525, 1148, 1208 und 1253) wurde neu überarbeitet und aufgelegt. Mit Ausnahme der GB Nr. 1208 östlich des Baches wird das Gebiet der Gewerbezone zugeteilt. Die GB Nr. 1208 wird der Gewerbezone G zugeteilt. Dieses Areal darf nur als Lagerplatz benützt werden; Gebäude sind keine gestattet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. April bis 31. Mai 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche am 13. Juli 1976 vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde der Plan genehmigt. Der Einsprecher führte gegen diesen Entscheid Beschwerde an die Gemeindeversammlung. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1976 wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Zum Verfahren sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Baulinienplan "Oberdorfstrasse" der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.

2. Die Gemeinde Bellach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1977 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 368) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4512 Bellach

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der Zonen- und Baulinienplan "Oberdorfstrasse" der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.



3/65

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Dezember 1977

Nr. 8167

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Baulinienplan "Däggischer Matt" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Bellach besitzt bereits verschiedene vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne. Ueber das Gebiet "Däggischer Matt" besteht ein Bebauungsplan, welcher mit RRB Nr. 5463 vom 18. Oktober 1963 rechtsgültig wurde. Dieser wird durch den vorliegenden Zonen- und Baulinienplan teilweise abgeändert. Verschiedene Strassenführungen sowie Baulinien werden geringfügig verschoben oder aufgehoben. Die GB Nr. 443 wird von der Zone für 2-geschossige Bauten in die Zone für öffentliche Bauten umgezont. Das Gebiet nordwestlich und östlich der Kirche, sowie südlich der Gewerbestrasse wird in die Geschäftszone umgezont.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. August bis 26. September 1977. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat den Zonen- und Baulinienplan sowie die speziellen Bauvorschriften an der Sitzung vom 25. Oktober 1977 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Baulinienplan "Däggischer Matt" sowie die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Bellach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 1978 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen sowie 4 Exemplare der speziellen Bauvorschriften, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1138) RE

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement, Gr (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4512 Bellach

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(folgt später)

Ingenieurbüro Beer, Schubiger, Benguerel, Westringstr. 10,
4500 Solothurn